Fernwasserversorgung Franken

Aktenzeichen
20220217_0001_V01

FWF – Postfach 1140 – 97210 Uffenheim

Auskunft erteilt
Mitarbeiter der Planauskunft

Telefon 09842 938-0

planauskunft@fernwasser-franken.de

Ingenieurbüro Heller GmbH
Nina Holch
Schernberg 30
91567 Herrieden

Uffenheim, 17.02.2022

hier: Ingenieurbüro Anfrage Bauleit- /Flächennutzungsplanung Aufstellung Bebauungsplan Wohngebiet "Kohlplattenfeld" sowie parallele 8. Flächennutzungsplanänderung, Markt Dentlein am Forst

Beilage: 20220217_0001_V01_Freizeichnungshinweise_Zeichenerklärung.pdf
20220217_0001_V01_Nutzungsvereinbarung.pdf
20220217_0001_V01_Verhalten_Trinkwasserschutzgebieten_extern.pdf

Pläne: 20220217_0001_V01_Auskunft_01_A4Q.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme innerhalb unseres Wasserschutzgebietes liegt:

Wasserschutzgebiet Haslach/Matzmannsdorf- Zone IIIb.

Achten Sie deshalb unbedingt auf Grundwassermessstellen und beachten Sie bei Ihrer Maßnahme das beiliegende Merkblatt „W 010 – Verhalten bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten“.

Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten.

In Betrieb befindliche Versorgungsanlagen der Fernwasserversorgung Franken sind von Ihrer Anfrage unberührt. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2
97215 Uffenheim

Telefon 09842 938-0
Telefax 09842 938-150

info@fernwasser-franken.de
www.fernwasser-franken.de

Sparkasse im Landkreis
Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim
IBAN: DE 92 7625 1020 0620 0033 50
BIC: BYLADEM1NEA

DVGW TSM GEPRÜFT

Störungsrufnummer
0800 9993338

die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2
97215 Uffenheim

(Dieses Anschreiben wurde automatisch aus der Online Planauskunft erstellt und trägt daher keine Unterschrift.)

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2
97215 Uffenheim

Telefon 09842 938-0
Telefax 09842 938-150

info@fernwasser-franken.de
www.fernwasser-franken.de

Sparkasse im Landkreis
Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim
IBAN: DE 92 7625 1020 0620 0033 50
BIC: BYLADEM1NEA

Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung

1. Freizeichnungshinweise

Die herausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Angaben in diesen Plänen haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Maßentnahme sind die Pläne nicht geeignet. Die Abbildung stillgelegter Anlagen hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Planunterlagen dürfen nicht für tiefbauliche Zwecke herangezogen werden. Vor Baubeginn muss die bauausführende Firma eine Einweisung auf unser Fernleitungsnetz durch Personal der FWF einholen.

Die Einmessung der Anlagen kann aus Ortung entstanden sein. Mit entsprechenden Abweichungen in der Lage ist deshalb zu rechnen. Dabei ist zu beachten, dass unter anderem nicht zwingend von der Geradlinigkeit der Leitung zwischen zwei Knickpunkten ausgegangen werden kann. Auf Angaben zur Verlegetiefe wird verzichtet, da mit Abweichungen durch zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen gerechnet werden muss. Eine flächendeckende Darstellung der Kabel (FM, NSP, MSP) kann nicht gewährleistet werden. Deshalb ist mit parallel zur Leitung verlegten Kabeln zu rechnen. Die Grundablass- und Spülleitungen sind zum Teil schematisch dargestellt und haben keinen Anspruch auf Lagerichtigkeit.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten Bereich und nur für die Versorgungsanlagen der Fernwasserversorgung Franken. Es ist darüber hinaus mit Versorgungsanlagen anderer Versorgungsunternehmen zu rechnen, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen.

Das Merkblatt „FWF AAO 023 – Leitungsschutzanweisung“ der Fernwasserversorgung Franken ist zu beachten.

2. Zeichenerklärung

Thematik Grundkarte:

Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2021
Netze © Fernwasserversorgung Franken

Thematik Planauskunft:

Anfragefläche Planauskunft

Thematik Wasser:

GGG DN 300 PN 10 — Fernleitung
GGG DN 200 PN 16 — Brunnendruckleitung
Spülleitung
Leitung stillgelegt / außer Betrieb
Winkelpunkt
Beton 1600 — Schutzrohr
gepl. Rohrleitung / Baumaßnahme
Wasserturm
Pumpwerk
Hochbehälter
Wasserwerk
Bauwerksfläche
Abgabeschacht
Entlüfterschacht
Spülschacht
Kontrollschacht
Schieberschacht
Auslauf- / Grundablassbauwerk

Thematik Strom:

A-Pmbc 38x22x0,8 CU — FM-Kabel
NYY-O 4x16 CU — NSP-Kabel
NKBY 38x2x0,8 CU — MSP-Kabel
Richtfunkstrecke
Kabel stillgelegt / außer Betrieb
Verteilerschrank
FW — Trafostation
FM-Muffe
NSP-Muffe
MSP-Muffe

Thematik Wasserschutzgebiet:

Schutzzone III (a und b)
Schutzzone II
Fassungsbereich
geplantes Schutzgebiet
Brunnenstandort
Grundwassermessstelle

Verhalten bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten

1. Allgemeines

Bei Arbeiten im wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebiet sind die Gesetze, die Regeln der Technik und die Schutzgebietsbestimmungen zu beachten (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, DVGW- Arbeitsblätter und die jeweils gültige Schutzgebietsverordnung).

Spätestens 14 Tage vor Aufgrabungsarbeiten ist die

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2 , 97215 Uffenheim
Tel: 09842 938-0
Fax: 09842 938-150
Störungsrufnummer: 0800 9993338

zu verständigen. Bei Bedarf wird die Grenze des Schutzgebietes von Mitarbeitern der Fernwasserversorgung Franken im Gelände bezeichnet oder ausgepflockt.

2. Verhalten im Trinkwasserschutzgebiet

Aufgrabungen sind auf das nach den technischen Regeln und den Unfallverhütungsvorschriften notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Sie dürfen nur unter Aufsicht der Fernwasserversorgung Franken oder deren Bevollmächtigten durchgeführt werden.

Die zur Verwendung kommenden Betriebsmittel wie z. B. Treib- und Schmierstoffe, Schleif- und Dichtungsmittel, Verdünnungen usw. müssen soweit als möglich biologisch abbaubar sein. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe und das Betanken und Abstellen mobiler Geräte und Fahrzeuge im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone ist unzulässig.

Stationäre Arbeitsgeräte mit Tanks für Betriebsstoffe sind frei in oder über Wannen aufzustellen, damit eventuelle Undichtheiten sofort bemerkt werden können. Diese Wannen müssen wasserdicht sein. Sie sind sauber und trocken zu halten.

Aus hygienischen Gründen ist die gesamte Baustelleneinrichtung außerhalb des Fassungsbereiches unterzubringen. Mobile Abortanlagen im Speziellen, sind außerhalb der engeren Schutzzone (WII) zu platzieren. Weiterführend sind diese sturmsicher aufzustellen und gegen ein „umfallen“ abzusichern. Auf die Verwendung von umweltfreundlichem Sanitärkonzentrat ist zu achten. Aborte sind zusätzlich in einwandfreiem Zustand zu halten und in regelmäßigen Abständen zur Entleerung abzutransportieren.

Das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen im Wasserschutzgebiet ist verboten.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder Schäden, die bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln entstehen, ist neben sofortigen geeigneten Abwehrmaßnahmen umgehend die Fernwasserversorgung Franken zu verständigen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge (ca. 100 kg) auf der Baustelle vorzuhalten.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im Interesse des Grundwasserschutzes bzw. einer gesicherten Wasserversorgung als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

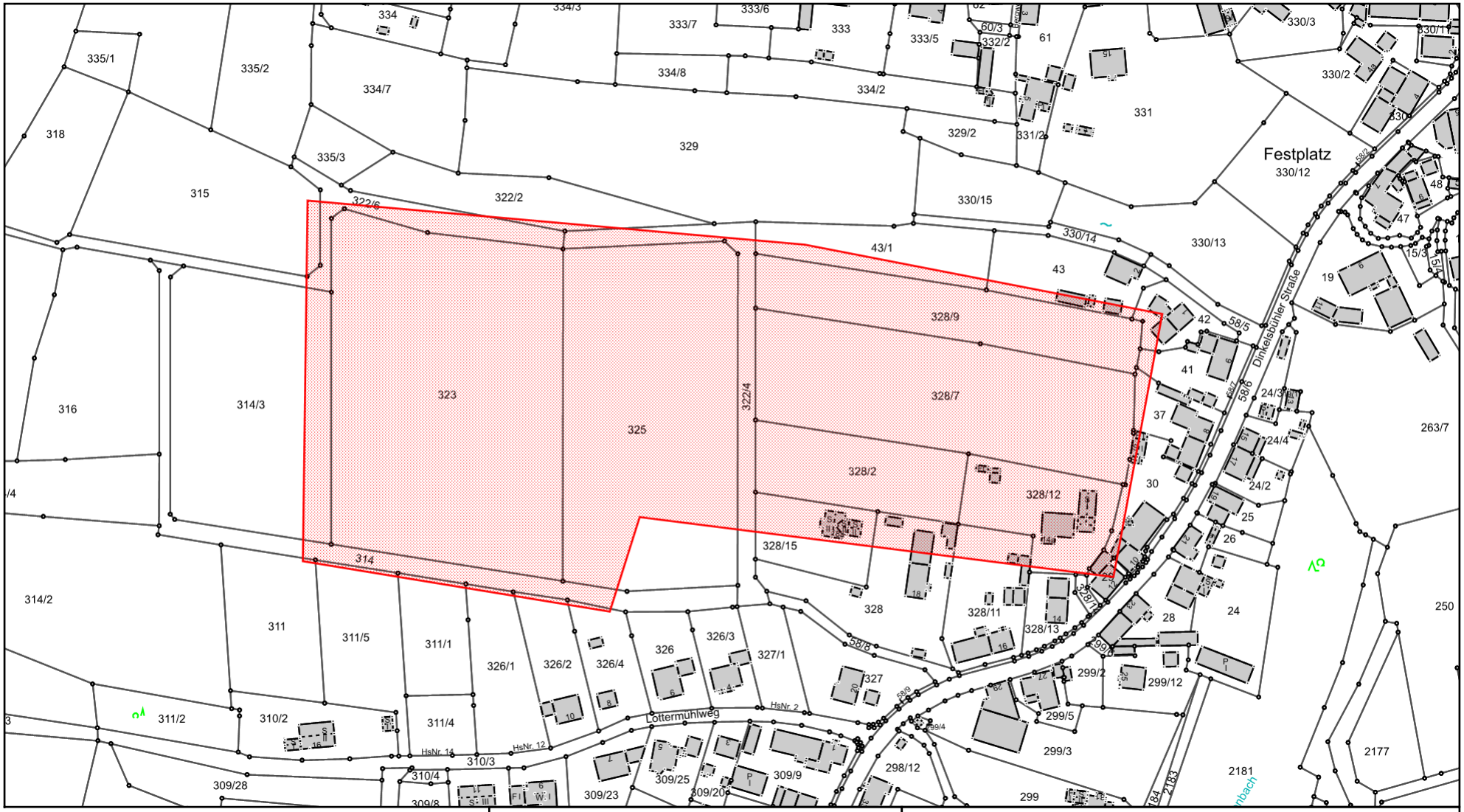

Geobasisdaten © LDBV Bayern 2021
Netze © Fernwasserversorgung Franken

Die Angaben in diesem Plan haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Maßentnahme ist er nicht geeignet!

Er darf nicht für tiefbauliche Zwecke herangezogen werden. Vor Baubeginn muss die bauausführende Firma eine Einweisung auf unser Fernleitungsnetz durch Personal der FWF einholen.

Gültigkeit der Planunterlagen: 4 Wochen nach Ausstellung!

FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN
Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim
Tel.: 09842-938 0, www.fernwasser-franken.de

Planwerk:	Onlineauskunft
Maßstab:	1 : 2500
Datum:	17.02.2022
Ersteller:	mapsservice

N